

BVGer D-7000/2023 vom 14. November 2023

Bundesverwaltungsgericht, 2023-11-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-7000_2023_d20231114

FR: TAF D-7000/2023 du 14 novembre 2023

IT: TAF D-7000/2023 del 14 novembre 2023

Regeste

Asyl und Wegweisung | Asyl und Wegweisung; Verfügung des SEM vom 14. November 2023

Erwägungen

E. 6

Februar 2023 und dem Wunsch des Beschwerdeführers, bei seinem Vater in der Schweiz zu bleiben, keine Asylrelevanz abgeleitet werden, dass sich das Bundesverwaltungsgericht in Bezug auf die vom Beschwerdeführer vorgebrachte Festnahme und die angeblich in Untersuchungshaft erlittenen Verletzungen ebenfalls der Auffassung des SEM anschliesst, aufgrund der Sympathien des Beschwerdeführers für die HDP könne zwar – auch wenn es sich bei der HDP um eine legale Partei handle – nicht ganz ausgeschlossen werden, dass es tatsächlich zu einer Verhaftung gekommen sei, dass die einmalige, nur eine Nacht dauernde Inhaftierung jedoch in der Tat nicht genügt, um eine begründete Furcht vor einer zukünftigen, flüchtlingsrechtlich relevanten Verfolgung anzunehmen, zumal der Vorfall bereits im Januar 2022 stattgefunden haben soll (womit es an einer gewissen Aktualität und damit einem Kausalzusammenhang zur Ausreise fehlt) und der Beschwerdeführer nie in exponierter Stellung für die HDP tätig gewesen ist und daher keine beachtliche Wahrscheinlichkeit besteht, dass plötzlich ein Verfahren gegen ihn eingeleitet wird, dass – wie in der angefochtenen Verfügung ebenfalls richtig ausgeführt wurde – das beschriebene Vorgehen des fehlbaren Beamten zwar nicht zu entschuldigen ist, für sich genommen jedoch noch nicht die zur Feststellung einer flüchtlingsrechtlich relevanten Vorverfolgung erforderliche Intensität erreicht, wobei willkürliche Gewaltanwendung seitens Behördenmitglieder auch in der Türkei strafrechtlich geahndet wird, der Beschwerdeführer offenbar aber in Rücksprache mit seinem Anwalt auf eine Anzeige verzichtet hat, dass die Darlegungen in der Beschwerdeschrift (im Wesentlichen Wiederholungen des anlässlich der Befragungen geschilderten Sachverhalts, allgemeine, mit Hinweisen auf öffentlich zugängliche Quellen versehene Ausführungen zur Situation der Kurden und Aleviten in der Türkei sowie die

D-7000/2023 Seite 8 Behauptung, der Beschwerdeführer sei nur darum kein offizielles Mitglied der HDP geworden, weil er immer noch auf eine Anstellung im öffentlichen Dienst gehofft habe [vgl. Beschwerde S. 8 f.] ebenso wenig geeignet sind, zu einer anderen Beurteilung des Sachverhalts zu führen, wie das gleichzeitig in Kopie eingereichte, undatierte Bestätigungsschreiben der – mit der HDP verbundenen – Demokratik Bölgerler Partisi (DBP), dass im Übrigen im besagten Schreiben des DBP-Vorsitzenden des Distrikts Kahta lediglich (nicht besonders exponierende) Aktivitäten des Beschwerdeführers für die HDP beziehungsweise die DBP, nicht aber eine Verfolgungssituation aufgrund dieser Aktivitäten bestätigt werden, dass die Vorinstanz nach dem Gesagten die

Flüchtlingseigenschaft des Beschwerdeführers zu Recht verneint und sein Asylgesuch abgelehnt hat, dass die Ablehnung eines Asylgesuchs oder das Nichteintreten auf ein Asylgesuch in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz zur Folge hat (Art. 44 AsylG), vorliegend der Kanton keine Aufenthaltsbewilligung erteilt hat und zudem kein Anspruch auf Erteilung einer solchen besteht (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.), weshalb die verfügte Wegweisung im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen steht und demnach vom SEM zu Recht angeordnet wurde, dass das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme regelt, wenn der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich ist (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG [SR 142.20]), dass bezüglich der Geltendmachung von Wegweisungsvollzugshindernissen gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft gilt; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.), dass der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig ist, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AIG), dass keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden darf, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft,

D-7000/2023 Seite 9 zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]), dass der Vollzug der Wegweisung vorliegend in Beachtung dieser massgeblichen völker- und landesrechtlichen Bestimmungen zulässig ist, da es dem Beschwerdeführer – wie in der angefochtenen Verfügung zutreffend festgestellt wurde – nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, weshalb das in Art. 5 AsylG verankerte Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulement im vorliegenden Verfahren keine Anwendung findet, dass sodann keine Anhaltspunkte für eine im Heimat- oder Herkunftsstaat drohende menschenrechtswidrige Behandlung im Sinne von Art. 25 Abs. 3 BV, von Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 EMRK ersichtlich sind, dass sich der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer als unzumutbar erweist, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind (Art. 83 Abs. 4 AIG), dass auch unter Berücksichtigung des Wiederaufflammens des türkisch-kurdischen Konfliktes sowie der bewaffneten Auseinandersetzungen zwischen der PKK und staatlichen Sicherheitskräften seit Juli 2015 und der Entwicklungen nach dem Militärputschversuch im Juli 2016 gemäss konstanter gerichtlicher Praxis nicht von einer Situation allgemeiner Gewalt oder bürgerkriegsähnlichen Verhältnissen in der gesamten Türkei auszugehen ist (vgl. etwa Urteil des BVGer D-4343/2023 vom 13. September 2023 E. 8.3.1 m.w.H. sowie das Referenzurteil E-1948/2018 vom 12. Juni 2018 E. 7.3.1), dass sich das SEM in seiner angefochtenen Verfügung (vgl. S. 7 f.) eingehend mit der aktuellen Lage in den von den Erdbeben von Anfang Februar 2023 betroffenen Provinzen auseinandersetzte und festhielt, die Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs dorthin sei individuell in jedem Einzelfall zu prüfen, dass es dabei zutreffend darlegte, der Beschwerdeführer stamme zwar aus der von

den Erdbeben betroffenen Provinz C._____, sei aber sehr gut ausgebildet, verfüge über einen Bachelor der (...) sowie über mehrjährige

D-7000/2023 Seite 10 Berufserfahrung als (...) mit eigener (...) und habe ein grosses soziales Netz in der Türkei (mit Ausnahme seines Vaters leben alle Verwandten in der Stadt C._____ und Umgebung), dass es angesichts der in der Türkei bestehenden Niederlassungsfreiheit auch auf das Vorhandensein einer innerstaatlichen Aufenthaltsalternative ausserhalb der Provinz C._____ hinwies, dass sodann auch keine gewichtigen gesundheitlichen Probleme gegen die Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs sprechen, dass die Vorinstanz diesbezüglich zutreffend bemerkte, der Beschwerdeführer habe einerseits keinerlei seine (...) betreffenden ärztlichen Berichte eingereicht und sei andererseits wegen (...) bereits in den Jahren 2018 und 2021/2022 in der Türkei in psychiatrischer Behandlung gewesen und habe Medikamente dagegen erhalten, dass weder die in keiner Weise substantiierte Bemerkung, der Vollzug der Wegweisung des Beschwerdeführers sei in diesem physischen und psychischen Zustand nicht zumutbar (vgl. Beschwerde S. 14), noch die mit der Beschwerdeschrift eingereichte, von K._____ von "(...)" am 29. November 2023 unterzeichnete – und ebenfalls nicht substantiierte – "(...)" auf eine Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs aus medizinischen Gründen schliessen lassen, dass der Vollständigkeit festzuhalten ist, dass die vor Vorinstanz vorgebrachte Verlobung nicht geeignet ist, eine andere Beurteilung des Sachverhalts herbeizuführen, und der Beschwerdeführer diesbezüglich auf Beschwerdeebene nichts Gegenteiliges behauptet, dass der Beschwerdeführer aus dem Wunsch seines Vaters, ihn in der Nähe zu haben, keinen Anspruch auf Familiennachzug ableiten kann, wobei das SEM zutreffend bemerkte, der Beschwerdeführer sei zuvor mehr als (...) Jahre lang von seinem Vater getrennt gewesen und habe es als Minderjähriger abgelehnt, zu ihm in die Schweiz zu ziehen, dass es schliesslich dem Beschwerdeführer obliegt, bei der Beschaffung notwendiger Papiere mitzuwirken (Art. 8 Abs. 4 AsylG), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 1 AIG),

D-7000/2023 Seite 11 dass das SEM nach dem Gesagten den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet hat, weshalb eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme ausser Betracht fällt (Art. 83 Abs. 1–4 AIG), dass sich insgesamt aus den vorstehenden Erwägungen ergibt, dass die angefochtene Verfügung einer Überprüfung gemäss Art. 106 Abs. 1 AsylG standhält und die Beschwerde abzuweisen ist, dass bei diesem Ausgang des Verfahrens die Kosten von Fr. 750.– (Art. 1–3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]) dem Beschwerdeführer aufzuerlegen sind (Art. 63 Abs. 1 und 5 VwVG), wobei der am 22. Januar 2024 in gleicher Höhe geleistete Kostenvorschuss zur Bezahlung der Verfahrenskosten zu verwenden ist.

(Dispositiv nächste Seite)

D-7000/2023 Seite 12

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.